



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anna Rasehorn SPD**
vom 21.05.2024

Igel in Bayern

Das Tier des Jahres 2024 ist der Igel. Dieser findet durch das zunehmende Insektensterben aufgrund des Klimawandels immer weniger Nahrung. Verletzte, schwache und kranke Tiere werden von vielen Ehrenamtlichen versorgt, die teilweise zehn Einsätze pro Wochenende haben. Die Zahl der fachkundigen Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler wird immer weniger und auch Tierheime sind mit der Situation zunehmend überfordert.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche konkreten Maßnahmen sind in der Vergangenheit durchgeführt worden, um die Population von Igeln zu schützen? | 3 |
| 1.2 | Welche konkreten Maßnahmen zum Igelschutz sind in der Zukunft geplant? | 3 |
| 1.3 | Wie viel Geld investiert die Staatsregierung in die Arterhaltung von Igeln (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)? | 3 |
| 2.1 | Welche Stellen sind in Bayern für die Arterhaltung und Versorgung von Igeln zuständig (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)? | 3 |
| 2.2 | Wie sieht die konkrete Auslastung bzw. Anzahl der zu betreuenden Igel dieser Stellen in den letzten zehn Jahren aus? | 3 |
| 2.3 | Wie werden diese Stellen finanziert (bitte aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren für die letzten zehn Jahre angeben)? | 3 |
| 3.1 | Nachdem aktuell viele Privatpersonen – Ehrenamtliche – die Versorgung von verletzten, schwachen, kranken o. ä. Igeln übernehmen, wobei einiges nicht geregelt zu sein scheint, frage ich, wie viele Tiere dürfen von einer sachkundigen Person maximal versorgt werden? | 4 |
| 3.2 | Was sollen Ehrenamtliche tun, falls ihnen von Polizei oder Mitmenschen Igel gebracht werden, weil keine Igelstation in der Nähe ist, aber sie schon sehr viele Tiere betreuen? | 4 |
| 3.3 | Nachdem man gesetzlich verpflichtet ist, die Igel wieder an der Stelle des Fundortes auszusetzen, frage ich, was aber zu tun ist, falls dieser Ort nachweislich nicht für Igel geeignet ist? | 4 |

4.1	Durch welche Maßnahmen unterstützt die Staatsregierung die zahlreichen ehrenamtlich aktiven Personen, die teilweise alle zwei Stunden Igelbabys Tag und Nacht füttern?	4
4.2	Ist eine Förderung bzw. eine Möglichkeit der Erstattung von Tierarzt-, Futter- und Verpflegungskosten für Privatpersonen vorgesehen, die sich um Igel kümmern?	4
4.3	Wie können Ehrenamtliche entlastet werden, falls keine Igelstation in der Nähe ist?	5
5.1	Inwieweit spielt die Erhaltung von Igel in Bayern bei der Planung von Neubaugebieten eine Rolle?	5
5.2	Wie können Igel baurechtlich besser geschützt werden?	5
5.3	Werden Igel und andere geschützte Wildtiere bei kommunalen Planungen mitgedacht?	5
6.1	Wie viele Verstöße gegen §39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gab es in den letzten zehn Jahren im Zusammenhang mit Igel in Bayern?	5
6.2	Gibt es aus Sicht der Staatsregierung Änderungsbedarf des §39 BNatSchG?	5
6.3	Wird von der Staatsregierung angedacht, gesetzlich zum Schutz des Igel in nächster Zeit aktiv zu werden?	5
7.1	Inwieweit werden Privatpersonen durch z.B. Verbote von Schottergärten oder Freischneidern mit in die Arterhaltung einbezogen?	5
7.2	Ist ein Nachtfahrverbot von Mährobotern zum Schutz von Igel geplant?	6
7.3	Können beispielsweise verpflichtende Hinweise auf Freischneider und Mähroboter angebracht werden, dass man bei der Verwendung auf Igel achten soll?	6
8.1	Welche Maßnahmen zur Bildung über Igel und den Igelschutz werden von der Staatsregierung unterstützt?	6
8.2	Plant die Staatsregierung Maßnahmen, um Privatpersonen mit in die Arterhaltung miteinzubeziehen?	6
8.3	Wie wird die ausreichende Expertise von Bauhofmitarbeitenden oder Grünordnungsämtern im Umgang mit Igel und igelfreundlichen Maßnahmen in Bayern konkret sichergestellt?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen
mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr**

vom 19.06.2024

- 1.1 Welche konkreten Maßnahmen sind in der Vergangenheit durchgeführt worden, um die Population von Igel zu schützen?**
- 1.2 Welche konkreten Maßnahmen zum Igelschutz sind in der Zukunft geplant?**
- 1.3 Wie viel Geld investiert die Staatsregierung in die Arterhaltung von Igel (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung setzt sich dafür ein, durch diverse Förderprogramme Maßnahmen zum Aufbau des Biotopverbunds umzusetzen und dadurch die Lebensräume – neben vielen anderen Arten – auch für Igel zu verbessern. Eine Auflistung von Einzelmaßnahmen im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da die geförderten Maßnahmen nicht isoliert nur zum Schutz von Igel dienen, sondern mehreren Arten zugutekommen.

- 2.1 Welche Stellen sind in Bayern für die Arterhaltung und Versorgung von Igel zuständig (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?**
- 2.2 Wie sieht die konkrete Auslastung bzw. Anzahl der zu betreuenden Igel dieser Stellen in den letzten zehn Jahren aus?**
- 2.3 Wie werden diese Stellen finanziert (bitte aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren für die letzten zehn Jahre angeben)?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Staatliche Stellen, die sich speziell und ausschließlich um Igel kümmern, sind nicht eingerichtet. In Bayern engagieren sich für die Arterhaltung und Versorgung von Igel oftmals private oder ehrenamtliche Initiativen. Kenntnisse über deren Auslastung und Finanzierung liegen der Staatsregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3.1 Nachdem aktuell viele Privatpersonen – Ehrenamtliche – die Versorgung von verletzten, schwachen, kranken o. ä. Igel übernahmen, wobei einiges nicht geregelt zu sein scheint, frage ich, wie viele Tiere dürfen von einer sachkundigen Person maximal versorgt werden?

Für die Haltung von Igel gelten die allgemeinen Anforderungen des Tierschutzgesetzes. Im Sinne von § 2 Tierschutzgesetz muss die Zahl der betreuten Tiere eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen. Wie viele Tiere eine sachkundige Person tierschutzkonform betreuen kann, hängt von den Umständen im Einzelfall ab, eine pauschale Aussage ist deshalb nicht möglich.

3.2 Was sollen Ehrenamtliche tun, falls ihnen von Polizei oder Mitmenschen Igel gebracht werden, weil keine Igelstation in der Nähe ist, aber sie schon sehr viele Tiere betreuen?

Es besteht grundsätzlich – ebenso wie bei anderen Arten – kein Anspruch auf Aufnahme hilfsbedürftiger Tiere. Bei verletzten oder kranken Tieren kann ggf. ein igelkundiger Tierarzt kontaktiert werden.

3.3 Nachdem man gesetzlich verpflichtet ist, die Igel wieder an der Stelle des Fundortes auszusetzen, frage ich, was aber zu tun ist, falls dieser Ort nachweislich nicht für Igel geeignet ist?

Das Artenschutzrecht enthält keine derartige Verpflichtung.

§ 45 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält lediglich die grundsätzliche Verpflichtung, Tiere der besonders geschützten Arten unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbstständig erhalten können. Zur Identifizierung geeigneter Gebiete kann die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde einbezogen werden.

4.1 Durch welche Maßnahmen unterstützt die Staatsregierung die zahlreichen ehrenamtlich aktiven Personen, die teilweise alle zwei Stunden Igelbabys Tag und Nacht füttern?

Die Staatsregierung schätzt das ehrenamtliche Engagement der Bevölkerung sehr. Die Staatsregierung verleiht beispielsweise jährlich den mit derzeit insgesamt 12.000 Euro dotierten bayerischen Tierschutzpreis. 2012 wurde eine private Igelstation mit 5.000 Euro ausgezeichnet. 2022 erhielt die Igelstation Otzing den mit 5.000 Euro dotierten Sonderpreis des Staatsministers. Darüber hinaus können besonders engagierte Personen als Ausdruck der Wertschätzung und Anerkennung beispielsweise mit dem grünen Engel, der Bayerischen Staatsmedaille für Umwelt und Verbraucherschutz oder dem Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt ausgezeichnet werden. Vorschläge hierfür können formlos beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) eingereicht werden und werden ergebnisoffen geprüft.

4.2 Ist eine Förderung bzw. eine Möglichkeit der Erstattung von Tierarzt-, Futter- und Verpflegungskosten für Privatpersonen vorgesehen, die sich um Igel kümmern?

Nein.

4.3 Wie können Ehrenamtliche entlastet werden, falls keine Igelstation in der Nähe ist?

Siehe Frage 4.2.

5.1 Inwieweit spielt die Erhaltung von Igel in Bayern bei der Planung von Neubaugebieten eine Rolle?

5.2 Wie können Igel baurechtlich besser geschützt werden?

5.3 Werden Igel und andere geschützte Wildtiere bei kommunalen Planungen mitgedacht?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere auch die Auswirkungen auf Tiere, bereits nach gegenwärtiger Rechtslage zu berücksichtigen.

Sofern ein Vorhaben droht, gegen ein artenschutzrechtliches Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass das Vorhaben von vornherein unzulässig ist und nicht verwirklicht werden kann. Inwiefern bei einem drohenden Verbot bei Planverwirklichung eine „Ausnahme- oder Befreiungslage“ im Sinne des Naturschutzrechts vorliegt, wird in der Regel unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde geklärt.

6.1 Wie viele Verstöße gegen § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gab es in den letzten zehn Jahren im Zusammenhang mit Igel in Bayern?

Eine bayernweite Erfassung der Verstöße gegen § 39 BNatSchG liegt dem StMUV nicht vor.

6.2 Gibt es aus Sicht der Staatsregierung Änderungsbedarf des § 39 BNatSchG?

Nein.

6.3 Wird von der Staatsregierung angedacht, gesetzlich zum Schutz des Igels in nächster Zeit aktiv zu werden?

Der Igel als besonders geschützte Art unterliegt bereits den Verboten des § 44 BNatSchG. Nachdem das Artenschutzrecht als abweichungsfestes Bundesrecht einzustufen ist, müssten weiter gehende Maßnahmen darüber hinaus auf Bundesebene vorgenommen werden.

7.1 Inwieweit werden Privatpersonen durch z. B. Verbote von Schottergärten oder Freischneidern mit in die Arterhaltung einbezogen?

- 7.2 Ist ein Nachfahrverbot von Mährobotern zum Schutz von Igel geplant?**
- 7.3 Können beispielsweise verpflichtende Hinweise auf Freischneider und Mähroboter angebracht werden, dass man bei der Verwendung auf Igel achten soll?**
- 8.1 Welche Maßnahmen zur Bildung über Igel und den Igelschutz werden von der Staatsregierung unterstützt?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 sowie 8.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung setzt darauf, die Bevölkerung hinsichtlich einer naturnahen Gartengestaltung im Allgemeinen und hinsichtlich des Igelschutzes beim Einsatz von elektrischen Gartengeräten im Speziellen zu sensibilisieren. So wirbt das Bayerische Artenschutzzentrum mit der Kampagne „gArtenvielfalt“ bei Garten- und Balkonbesitzerinnen und -besitzern dafür, dass sie ihre Wohnumfelder naturnäher gestalten und so die heimische Artenvielfalt unterstützen. Das Bayerische Artenschutzzentrum hat im Rahmen dieser Kampagne in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau auch einen Infolyer „Igel im Garten“ erstellt. Außerdem weist das StMUV auch explizit in der Broschüre „Blühpakt Bayern – Gemeinsam für mehr Artenvielfalt“ auf mögliche Gefährdungen von Kleintieren durch Mähroboter hin. Die Informationen richten sich dabei sowohl an die allgemeine Bevölkerung als auch an spezielle Zielgruppen wie Vereine oder Gemeinden. Darüber hinaus enthält §44 Abs. 1 BNatSchG bereits entsprechende artenschutzrechtliche Verbote.

- 8.2 Plant die Staatsregierung Maßnahmen, um Privatpersonen mit in die Arterhaltung miteinzubeziehen?**

Derzeit sind keine weiteren Maßnahmen geplant.

- 8.3 Wie wird die ausreichende Expertise von Bauhofmitarbeitenden oder Grünordnungsämtern im Umgang mit Igel und igelfreundlichen Maßnahmen in Bayern konkret sichergestellt?**

Im Projekt „Kommunale Grünflächen: vielfältig – artenreich – insektenfreundlich“ hat die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege im Auftrag des StMUV Arbeitshilfen (Praxishandbuch, Lehrfilme und Präsentationen) erstellt und diese allen Bauhöfen im Freistaat Bayern zur Verfügung gestellt.

Zudem führen die Kreisfachberater und Kreisfachberaterinnen für Gartenkultur und Landschaftspflege an den Landratsämtern Schulungen für Bauhofmitarbeitende durch.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.